



(Daphne Sarlos / Zürich, September 2022)

REVISION DES ERBRECHTES

Ab dem 01.01.2023 ändert das Schweizerische Erbrecht und es könnte wichtig werden, seine Verfügung von Todes wegen zu überprüfen oder sich Gedanken zu machen, eine zu erstellen. Das Wichtigste in Kürze: Die gesetzliche Erbfolge bleibt unverändert. Es gilt noch immer, dass Ehepartner, eingetragene Partner, Nachkommen, Eltern, Geschwister und Adoptivkinder vorrangig erbberechtigt sind.

- Der Pflichtteil der Kinder wird verkleinert. Nachkommen erhalten nur noch $\frac{1}{2}$ anstatt $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbteils. Der Pflichtteil der Eltern entfällt komplett. Der Pflichtteil des Ehegatten bleibt unverändert bei $\frac{1}{2}$. Je nach Konstellation ist die verfügbare Quote neu grösser, welche Sie in einer Verfügung von Todes wegen frei verteilen können.
- Wünschen Sie eine Konstellation, bei welcher 100% Ihres Nachlasses an den/die überlebende/n Ehegatten*in oder an den/die eingetragene/n Partner*in übertragen werden soll, ist dies mit gemeinsamen Kindern nur mittels Erbverzichtsvertrags lösbar.
- Sollten Sie Ihren Kindern bereits unterschiedlich hohe Erbvorbezüge ausgerichtet haben und möchten Sie, dass diese bei der Teilung des Nachlasses nicht ausgeglichen werden müssen, ist dies unbedingt in der Verfügung von Todes wegen zu erwähnen.
- Bisherige Testamente und Erbverträge bleiben grundsätzlich gültig, können jedoch je nach Formulierung zu Auslegungsproblemen führen.

Wenn Sie sicher sein wollen, ob Ihre bereits getroffenen Formulierungen klar und unmissverständlich und auch mit den revidierten Bestimmungen übereinstimmen, empfiehlt sich eine Überprüfung. Fragen beantworten wir gerne. Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre E-Mail: an_abt@abt.ch

**ABT TREUHANDGESELLSCHAFT AG, SEESTRASSE 352,
CH-8038 ZÜRICH, TEL. +41 (0)44 711 90 90,
FAX. +41 (0)44 711 90 99, abt@abt.ch, abt.ch**

A member of
Nexia
International

Join us on
in